

Um gutes Wirken zu ermöglichen, braucht es weitere Investitionen in ein besseres Klima. Hierfür setzt sich der Verband für gemeinnütziges Stiften ein. Seit 2014 vertritt und vernetzt er gemeinnützige Akteure in und für Österreich, um sie in ihrem Handeln bestmöglich zu unterstützen. Nur gemeinsam werden wir aktuelle Krisen bewältigen – und dafür müssen wir cross-sektoral arbeiten. Die rund 120 Mitglieder bilden ein buntes Bouquet aus fördergebenden wie auch mittelsuchenden Stiftungen, Privatpersonen und Unternehmen. Was alle eint, ist der Wunsch, Gutes für Gesellschaft und Umwelt zu tun. Ein Meilenstein in der Arbeit des Verbandes ist die Publikation „Achtung, Stiftung! Gemeinnützige Stiftungsarbeit in Österreich: Gründen, Führen, Auflösen“. Als erstes Praxishandbuch für Stifter werden hierin – in Zusammenarbeit mit den Herausgebern Swiss Foundation Code, LeitnerLeitner und LeitnerLaw – die Grundlagen des Sektors erarbeitet. Abrundend teilen Mitglieder ihre Erfahrungen.

Ein Gastbeitrag von Ruth Williams  
Mehr unter: [www.gemeinnuetzig-stiften.at](http://www.gemeinnuetzig-stiften.at)



#### Ruth Williams

Seit 2018 ist Williams Generalsekretärin des Verbandes für gemeinnütziges Stiften. Die beruflichen Etappen der Expertin in den Bereichen Philanthropie, Kooperationen und Sponsoring führten sie von der Presseabteilung der Österreichniederlassung des Walt Disney Konzerns zur Kommunikationsabteilung der Caritas Österreich, wo sie zuletzt die Abteilung Corporate Social Responsibility & Unternehmenskooperationen geleitet hat und maßgeblich in den Aufbau der Caritas Stiftung Österreich involviert war.

## Steuerliche Aspekte der Veranlagung eigennütziger Privatstiftungen in Wertpapiere

Zum Stiftungszweck der meisten eigennützigen Privatstiftungen zählt die Vermögensverwaltung. Eine beliebte Form zur Verfolgung dieses Zwecks ist die Veranlagung in Wertpapiere. Im Folgenden sollen steuerliche Aspekte der Veranlagung in Aktien, Anleihen bzw. Investmentfonds und ausgewählte Vorteilhaftigkeitserwägungen angesprochen werden. Inländische und grundsätzlich auch ausländische Dividenden, die natürliche Personen als Empfänger mit dem besonderen Steuersatz (27,5 %) versteuern, sind für eigennützige Privatstiftungen körperschaftsteuerfrei. Insofern eignet sich eine Privatstiftung aus steuerlicher Sicht ebenso gut als Holding wie eine GmbH. Allerdings muss beachtet werden, dass in Bezug auf ausländische Dividenden (sowohl für

GmbHs als auch für Privatstiftungen) dennoch eine effektive Steuerbelastung aufgrund ausländischer Quellensteuern resultieren kann.

Zinserträge aus öffentlich begebenen Anleihen unterliegen der sogenannten Zwischenkörperschaftsteuer in Höhe von 25 % (künftig 23 %). Weiters unterliegen der Zwischenkörperschaftsteuer realisierte Wertsteigerungen aus der Veräußerung von Wertpapieren, unabhängig davon, ob die „Früchte“ aus diesen Wertpapieren steuerfrei sind oder der Zwischenkörperschaftsteuer unterliegen. Konzeptionell stellt die Zwischenbesteuerung eine Vorwegbesteuerung von KEST-pflichtigen Zuwendungen der Privatstiftung an ihre Begünstigte dar.

Die Gesamtertragsteuerbelastung kann damit – unabhängig von der Art der Wertpapiere in die investiert wird – für an Begünstigte zugewendete Kapitalerträge im Allgemeinen mit 27,5 % beziffert werden, was der Ertragsteuerbelastung für von natürlichen Personen erzielten Kapitaleinkünften entspricht, hingegen wesentliche steuerliche Vorteile gegenüber einer Veranlagung via GmbH bringt. Soweit eine veranlagende Privatstiftung (noch) keine KEST-pflichtigen Zuwendungen tätigt, ergeben sich im Vergleich zur Veranlagung durch natürliche Personen jedoch attraktive steuerliche Thesaurierungsvorteile. Zwar nicht für typische zu Veranlagungszwecken gehaltene Wertpapiere relevant, jedoch in Zusammenhang mit der Zwischensteuer jedenfalls erwähnenswert, ist die einzigartige Möglichkeit von Privatstiftungen, Gewinne aus der Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen (mind. 1 % Beteiligungsausmaß) durch „Übertragung stiller Reserven“ steuerfrei zu gestalten.

Parallelen zur Besteuerung von natürlichen Personen bestehen im Übrigen hinsichtlich eingeschränkter Werbungskosten-, Verlustvortrags- und Verlustverwertungsmöglichkeiten sowie steuerlich maßgeblicher Realisierungszeitpunkte (vereinfachend: Zufluss-Abfluss-Prinzip), wobei folgender wesentlicher Unterschied hervorzuheben ist: Während sich veranlagende natürliche Personen im Standardfall auf

Steuerabzug und Endbesteuerungswirkung verlassen können, sind für Privatstiftungen alle steuerpflichtigen Einkünfte jedenfalls im Rahmen der Veranlagung deklarierungspflichtig.

Die beschriebenen steuerlichen Prinzipien für Aktien und Anleihen sind aufgrund des Transparenzprinzips weitgehend auch für über Investmentfonds gehaltene Wertpapiere anwendbar. Veranlagungen in Investmentfonds bringen zudem Vorteile für die steuerliche Verlust- und Werbungskostenverwertung und reduzieren bei geringem Umfang gehaltener Titel den Aufwand für die Stiftungsbuchhaltung. Wirtschaftlich betrachtet sind diese Vorteile den Mehrkosten für das Fondsmanagement gegenüberzustellen.

Bestimmte ausländische Dividenden unterliegen für Privatstiftungen nicht der Zwischenkörperschaftsteuer, sondern der 25 %igen (künftig 23 %igen) „normalen“ Körperschaftsteuer. Dasselbe gilt im Übrigen auch für Zinsen aus Darlehen. Alles in allem stellt die Veranlagung in Wertpapiere für Privatstiftungen eine geeignete steueroptimierende Möglichkeit zur Vermehrung des Stiftungsvermögens dar.

Ein Gastbeitrag von Mag. Peter Stanzenberger und Lisa-Marie Lenzhofer, BA



#### Mag. Peter Stanzenberger

Ist Partner bei Rabel & Partner, wo er die Fachgruppe Privatstiftungen leitet. Zusätzlich berät er vor allem mittelständische Unternehmen umfassend in allen steuerlichen Belangen.



#### Lisa-Marie Lenzhofer, BA

Ist Senior Managerin bei Rabel & Partner. Sie berät eine Vielzahl an Privatstiftungen sowie Private Clients und mittelständische Unternehmen.